

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

vom 20. März 2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Musikwissenschaft ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Eine Erklärung darüber, auf welches Profil des Masterstudiengangs Musikwissenschaft sich die Bewerbung bezieht:
 - a) Profil „Historische Musikwissenschaft“
 - b) Profil „Populärmusikforschung“
 2. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:
 - Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird,
 - die Bachelorabschlussarbeit sowie eine im Bachelorstudium verfasste Hausarbeit. Sofern im vorausgegangenen Bachelorstudium eine Bachelorabschlussarbeit nicht vorgesehen war, in einem anderen Fach geschrieben wurde oder zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, sind zwei umfangreichere, im Bachelorstudium im Fach Musikwissenschaft verfasste Hausarbeiten einzureichen

- Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 (z.B. durch Transcript of Records)

Ein Studienabschluss, der außerhalb von Deutschland erworben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn der ausländische Studiengang akkreditiert ist.

3. eine Bestätigung darüber, dass die sich für das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Musikwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft ist
ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft mit einem Fachanteil von mindestens 50 % oder 70 ECTS-Leistungspunkte oder ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbenes erstes Staatsexamen für Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Schulmusik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit, werden im Regelfall die Bachelorabschlussarbeit sowie eine im Bachelorstudium verfasste Hausarbeit aus dem Fach Musikwissenschaft herangezogen. Bei anderen musikbezogenen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (2) Der Nachweis eines überdurchschnittlichen ersten Hochschulabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,7.
- (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
- (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt die sich bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcript of Records oder des vorläufigen Zeugnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen sowie einem*r akademischen Mitarbeiter*in. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, die*der Hochschullehrer*in sein muss.
- (2) Der*die Vorsitzende des Zulassungsausschusses, deren*dessen Stellvertretung und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*r Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn die sich bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Musikwissenschaft oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom

21. Juni 2007, zuletzt geändert am 16. Februar 2012, (Mitteilungsblatt Nr. 1/2013 des Rektors vom 31.01.2013) außer Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin